

**Bundesgesetz
betreffend die Aufsicht
über die privaten Versicherungseinrichtungen
(Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG])**

vom 23. Juni 1978

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34 Absatz 2, 34^{bis} und 37^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1976¹⁾,
beschliesst:*

Erstes Kapitel: Zweck und Arten der Versicherungsaufsicht

Art. 1 Zweck

Der Bund übt, insbesondere zum Schutze der Versicherten, die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen aus.

Art. 2 Arten

- ¹ Es gibt zwei Arten der Aufsicht: die ordentliche und die vereinfachte Aufsicht.
² Bestimmungen, die sich nicht ausdrücklich nur auf eine Art der Aufsicht beziehen, gelten für beide.

Zweites Kapitel: Geltungsbereich

Art. 3 Aufsichtspflichtige Versicherungseinrichtungen

- ¹ Der Aufsicht unterstehen die privaten Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus im direkten Geschäft oder im Rückversicherungsgeschäft tätig sind. Der Bundesrat bestimmt, was zum direkten Geschäft in der Schweiz gehört.
² Der Aufsicht unterstehen auch Versicherungseinrichtungen, die eine bestimmte Leistung im Todes- und im Erlebensfall versprechen und dabei den Risikoteil bei einem Dritten abdecken.

¹⁾ BBl 1976 II 873

Art. 4 Ausnahmen

- ¹ Von der Aufsicht ausgenommen sind:
- die ausländischen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben;
 - die Versicherungseinrichtungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, nämlich solche, die keinen grossen Kreis von Versicherten haben und deren versicherte Leistungen nicht erheblich sind;
 - die Personalversicherungseinrichtungen eines privaten Arbeitgebers, eines oder mehrerer öffentlicher Arbeitgeber sowie mehrerer privater Arbeitgeber, die wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbunden sind;
 - die vom Bund anerkannten Arbeitslosenversicherungskassen;
 - die Personalhilfskassen, die aufgrund des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁾ beaufsichtigt werden;
 - die vom Bund anerkannten Krankenkassen nach Artikel 5;
 - die Rückversicherungsverbände anerkannter Krankenkassen, wenn sie ausschliesslich Rückversicherungen von solchen Kassen übernehmen.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann weitere Versicherungseinrichtungen, bei denen ähnliche Verhältnisse es rechtfertigen, von der Aufsicht ausnehmen.

Art. 5 Anerkannte Krankenkassen

- ¹ Die vom Bund anerkannten Krankenkassen sind von der Aufsicht ausgenommen, sofern sie nur die Kranken- und Mutterschaftsversicherung betreiben.
² Betreiben sie daneben andere Versicherungsarten, so sind sie von der Aufsicht nur ausgenommen, wenn
- die Krankenversicherung im Verhältnis zu den andern Versicherungsarten den Hauptzweck bildet,
 - die andern Versicherungsarten beschränkte Versicherungsleistungen vorsehen und in einem inneren Zusammenhang mit der Krankenversicherung stehen und
 - in den andern Versicherungsarten nur Personen versichert werden, die zugleich bei derselben Kasse gegen Krankheit versichert sind.
- ³ Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 vorsehen. Er setzt ausserdem die Höchstgrenzen der Versicherungsleistungen fest.

Art. 6 Vereinfachte Aufsicht

¹ Inländische Lebensversicherungseinrichtungen, die diesem Gesetz unterstehen, unterliegen der vereinfachten Aufsicht, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

¹⁾ SR 742.101

- a. Sie betreiben die Versicherung als Nebenaufgabe eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer ähnlichen Institution.
- b. Sie versichern nur die Mitglieder dieser Vereine, Genossenschaften oder ähnliche Institutionen und ihre Arbeitnehmer sowie die Betriebsinhaber und Arbeitnehmer derjenigen Unternehmen, deren Anschluss in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist. Der Bundesrat kann eine Mindestzahl von Versicherten festsetzen.
- c. Sie versichern nur Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder hier erwerbstätig sind oder von einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.
- d. Ihre Tätigkeit ist auf eine kleine Zahl von Versicherungskombinationen begrenzt.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann weitere, dem Gesetz unterstehende Lebensversicherungseinrichtungen der vereinfachten Aufsicht unterstellen, wenn ähnliche Verhältnisse es rechtfertigen.

Drittes Kapitel: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Art. 7 Bewilligungspflicht

Versicherungseinrichtungen, die der Aufsicht unterstehen, bedürfen für jeden einzelnen Versicherungszweig einer Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 8 Bewilligungsgesuch

¹ Versicherungseinrichtungen, die eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erlangen wollen, haben der Aufsichtsbehörde ein Gesuch mit dem Geschäftsplan einzureichen. Dieser muss insbesondere enthalten:

- a. Angaben über ihren Zweck und ihre Organisation;
- b. Angaben über den vorgesehenen sachlichen und örtlichen Tätigkeitsbereich;
- c. die notwendigen Angaben zur Beurteilung ihrer Solvenz;
- d. die Statuten;
- e. die Bilanz und die Jahresrechnung oder allenfalls die Eröffnungsbilanz und den Voranschlag;
- f. die in der Schweiz zu verwendenden Tarife und übrigen Versicherungsmaterialien;
- g. Angaben über die technischen Rückstellungen, die Rückversicherung und gegebenenfalls über die Abfindungswerte sowie die Gewinnbeteiligung.

² Inländische Versicherungseinrichtungen haben ferner einen Auszug ihrer Eintragung im Handelsregister beizufügen.

³ Die Bestandteile des Geschäftsplans nach Absatz 1 Buchstabe g sind hinsichtlich der ausländischen Geschäftstätigkeit auf Angaben beschränkt, die für die Beurtei-

lung international tätiger Versicherungseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der Solvenz von Bedeutung sind.

⁴ Für Rückversicherungseinrichtungen gilt Absatz 1 Buchstabe f nicht und Buchstabe g nur insoweit, als die Angaben für die Beurteilung solcher Versicherungseinrichtungen insbesondere hinsichtlich Solvenz von Bedeutung sind.

Art. 9 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Versicherungseinrichtung den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere den Artikeln 10–14, genügt und wenn der Geschäftsplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden kann.

Art. 10 Garantie

Die Versicherungseinrichtungen müssen für die Versicherten, insbesondere in bezug auf Solvenz, Organisation und Geschäftsführung, die notwendige Garantie bieten.

Art. 11 Rechtsform

¹ Versicherungseinrichtungen müssen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft haben. Begründete Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

² Für Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht unterstehen, ist auch die Rechtsform der Stiftung zulässig.

Art. 12 Versicherungsfremdes Geschäft

¹ Versicherungseinrichtungen dürfen keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

² Massgebende Beteiligungen von Versicherungseinrichtungen an versicherungsfremden Unternehmungen bedürfen einer Bewilligung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Beteiligung nach Art und Umfang die Interessen der Versicherten nicht gefährdet. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Art. 13 Spartenentrennung

¹ Versicherungseinrichtungen, die der ordentlichen Aufsicht unterstehen und die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen ausser der Invaliditäts-, der Unfall- und der Krankenzusatzversicherung sowie der Kranken- und der Invaliditätsversicherung keine weiteren Versicherungszweige betreiben.

² Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht unterstehen, dürfen ausser der Lebensversicherung nur die beim Betrieb der Lebensversicherung zugelassenen Zusatzversicherungen betreiben.

³ Der Bundesrat bestimmt, wieweit

- a. die Sterbegeldversicherung als Zusatz zu der Unfall-, der Kranken- und der Invaliditätsversicherung und
- b. die Rechtsschutzversicherung in Verbindung mit der Haftpflichtversicherung betrieben werden darf.

Art. 14 Ausländische Versicherungseinrichtungen

¹ Ausländische Versicherungseinrichtungen müssen ausserdem in ihrem Heimatstaat zum Betrieb von Versicherungsgeschäften ermächtigt und dort im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens drei Jahren im direkten Geschäft tätig sein.

² Sie müssen in der Schweiz eine Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft unterhalten und als ihren Leiter einen Generalbevollmächtigten bestellen. Dessen Ernennung und Vollmacht bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Der Bundesrat bestimmt Stellung, Rechte und Pflichten des Generalbevollmächtigten.

Art. 15 Deckung für Personalversicherungseinrichtungen

Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang in- oder ausländische Versicherungseinrichtungen ohne Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung die von Personalversicherungseinrichtungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c) übernommenen Risiken decken können.

Art. 16 Vermittlungstätigkeit

Die Vermittlungstätigkeit zugunsten von Versicherungseinrichtungen, die diesem Gesetz unterstehen, aber keine Bewilligung besitzen, ist untersagt.

Viertes Kapitel: Inhalt der Aufsicht

Art. 17 Inländische Versicherungseinrichtungen

¹ Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungseinrichtungen. Sie wacht darüber, dass die Solvenz erhalten bleibt, der genehmigte Geschäftsplan beachtet und die schweizerische Aufsichtsgesetzgebung befolgt wird.

² Sie wacht in bezug auf die Geschäftstätigkeit im Inland ausserdem darüber, dass das schweizerische Recht über das private Versicherungswesen beachtet wird, und schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

Art. 18 Ausländische Versicherungseinrichtungen

¹ Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungseinrichtungen in der Schweiz. Sie wacht darüber, dass die Solvenz im Interesse des schweizerischen Versicherungsbestandes erhalten bleibt, der Geschäftsplan beachtet und die schweizerische Aufsichtsgesetzgebung über das inländische Geschäft befolgt wird.

² Artikel 17 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ Ausländische Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden, wenn in ihrem Heimatstaat die Ermächtigung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften dahinfällt.

Art. 19 Änderung des Geschäftsplans

Geänderte vorlagepflichtige Teile des Geschäftsplans (Art. 8) dürfen von den Versicherungseinrichtungen erst verwendet werden, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Art. 20 Prüfung der Tarife

Die Aufsichtsbehörde prüft im Genehmigungsverfahren aufgrund der von den Versicherungseinrichtungen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 37 Absatz 5 zweiter Satz bleibt vorbehalten.

Art. 21 Bilanz

¹ Die Versicherungseinrichtungen haben die Bilanz jährlich auf den 31. Dezember aufzustellen. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde einen anderen Bilanztag bewilligen. Sie kann ferner den Versicherungseinrichtungen gestatten, ihre ordentliche Generalversammlung in einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, als es Artikel 699 des Obligationenrechts¹⁾ vorsieht.

² Die Aufsichtsbehörde veranlasst, dass die Bilanzen von Versicherungseinrichtungen, die der ordentlichen Aufsicht unterstehen, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Die Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einzureichen. Die Frist kann erstreckt werden.

¹⁾ SR 220

² Ausländische Versicherungseinrichtungen haben jährlich Bericht zu erstatten über das Gesamtgeschäft, den Stand der Guthaben und Verpflichtungen in der Schweiz sowie über die Einnahmen und Ausgaben des schweizerischen Geschäfts.

³ Diese Berichte sind nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde abzufassen.

Art. 23 Auskunftspflicht

Die Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 24 Gebühr

¹ Zur Deckung der Kosten der Versicherungsaufsicht erhebt der Bund von den der Aufsicht unterstehenden Versicherungseinrichtungen jährliche Gebühren, die der Bundesrat festsetzt.

² Der Bundesrat setzt für Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht unterstehen, eine herabgesetzte Gebühr fest. Er kann für Rückversicherungseinrichtungen eine von der gesamten Prämieinnahme abhängige Gebühr festlegen.

Art. 25 Bericht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen und veröffentlicht ihn nach der Genehmigung durch den Bundesrat.

Fünftes Kapitel: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Betreibungsort

Art. 26 Anwendbarkeit

Dieses Kapitel gilt nur für die inländische Geschäftstätigkeit der im direkten Geschäft tätigen Versicherungseinrichtungen, die der ordentlichen Aufsicht unterstehen.

Art. 27 Erfüllungsort

Die Versicherungseinrichtungen haben ihre Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten zu erfüllen.

Art. 28 Gerichtsstand

¹ Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz zur Verfügung.

² Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Haftpflichtrecht einen besonderen Gerichtsstand vorsieht.

³ Klagen aus der Feuerversicherung können ausserdem am Ort der in der Schweiz gelegenen Sache eingereicht werden.

Art. 29 Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungseinrichtungen
Bei ausländischen Versicherungseinrichtungen befinden sich der ordentliche Gerichtsstand und der Betreibungsort für ihre Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft.

Art. 30 Widersprechende Vertragsbestimmungen

Bestimmungen in Versicherungsverträgen, die mit diesem Kapitel in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Sechstes Kapitel: Besondere Bestimmungen für die vereinfachte Aufsicht

Art. 31 Tarif

¹ Die Finanzierung hat nach dem Anwartschafts-Deckungsverfahren zu erfolgen.

² Die Rechnungsgrundlagen des Tarifs müssen eine Sicherheitsmarge vorsehen. Der Bundesrat setzt Mindest-Sicherheitsmargen fest, die niedriger sind als jene nach der ordentlichen Aufsicht.

Art. 32 Technische Rückstellungen

¹ Die technischen Rückstellungen sind nach dem Anwartschafts-Deckungsverfahren für geschlossene Kassen zu berechnen. Sie müssen die Sicherheitsmarge nach Artikel 31 Absatz 2 zweiter Satz enthalten.

² Für Risikoversicherungen sind ausserdem angemessene Schwankungsfonds zu bestellen, soweit keine Rückdeckung besteht.

³ Die Versicherungseinrichtungen haben die technischen Rückstellungen alle fünf Jahre sowie vor jeder strukturellen Änderung zu berechnen und der Aufsichtsbehörde darüber einen versicherungsmathematischen Bericht einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen eine Neuberechnung der technischen Rückstellungen anordnen.

Art. 33 Reserve

Die Versicherungseinrichtungen müssen über eine Reserve verfügen, die abhängig ist von Art und Umfang des von der Versicherungseinrichtung selbst getragenen Risikos. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Höhe der Reserve.

Art. 34 Bilanz

Der Bundesrat legt für die Bilanz Bewertungsregeln fest, die vom Obligationenrecht¹⁾ abweichen können.

¹⁾ SR 220

Art. 35 Abfindungswerte

Die Versicherungsbedingungen und das Reglement müssen Bestimmungen über die Abfindungswerte aufweisen. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob bei Verbandsversicherungen, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, diese Werte angemessen sind. Das Reglement kann den Rückkauf ausschliessen.

Art. 36 Anpassungsklausel

Die Versicherungsbedingungen und das Reglement müssen eine Klausel enthalten, aus der hervorgeht, dass die Versicherungseinrichtung in einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Umfang die Versicherungsbeiträge erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabsetzen kann, wenn dies zur Beseitigung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages erforderlich ist.

Siebttes Kapitel:**Besondere Bestimmungen für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung****Art. 37** Prämientarife

¹ Die Struktur der Prämientarife, einschliesslich der Einteilung in Risikoklassen, der Prämienstufensysteme und allfälliger Selbstbehalte der Versicherten ist für alle Versicherungseinrichtungen einheitlich.

² Die Prämientarife sind von allen Versicherungseinrichtungen gemeinsam zu berechnen und vorzulegen. Die genehmigten Prämientarife sind für alle Versicherungseinrichtungen einheitlich und verbindlich.

³ Die auf Grund der genehmigten Prämientarife erzielten Ergebnisse sind jährlich für alle Versicherungseinrichtungen zusammen und für jede einzelne Versicherungseinrichtung getrennt in Form einer Nachkalkulation festzustellen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über:

- a. die Struktur der Prämientarife;
- b. die Berechnung und Anwendung der Prämientarife;
- c. die jährliche Nachkalkulation und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse;
- d. die für die Berechnung der Prämientarife und die Nachkalkulation erforderlichen Statistiken;
- e. die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Statistiken und veröffentlicht deren Ergebnisse. Sie prüft aufgrund der von den Versicherungseinrichtungen vorgelegten Tarifberechnungen, ob die sich daraus ergebenden Prämien risiko- und kostengerecht sind.

Art. 38 Zentrale Bearbeitungsstelle

¹ Eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte zentrale Bearbeitungsstelle erstellt die Statistiken und liefert sie zu den von der Aufsichtsbehörde bestimmten Terminen

ab; sie befolgt dabei deren Weisungen und ist ihr für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

² Jede Versicherungseinrichtung stellt die für die Statistiken erforderlichen zahlenmässigen Angaben zusammen und liefert sie der zentralen Bearbeitungsstelle ab.

³ Die Aufsichtsbehörde kann eine Versicherungseinrichtung auf begründetes Gesuch hin von der Pflicht zur Ablieferung dieser Angaben befreien. Auf begründeten Antrag der zentralen Bearbeitungsstelle kann sie die Angaben einer Versicherungseinrichtung vom Einbezug in die Statistiken ausschliessen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wie die Kosten für die Ausarbeitung des Tarifs und der Statistiken auf die Versicherungseinrichtungen verteilt werden.

Achtes Kapitel: Beendigung des Geschäftsbetriebs**Art. 39** Freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes

¹ Mit Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements kann eine Versicherungseinrichtung ihren schweizerischen Versicherungsbestand, d. h. Versicherungsverträge, die in der Schweiz zu erfüllen sind (Art. 27), ganz oder teilweise mit Rechten und Pflichten auf eine andere der Aufsicht unterstellte Versicherungseinrichtung übertragen.

² Die Übertragung ist dreimal auf Kosten der Versicherungseinrichtung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Die Versicherten können innert drei Monaten seit der ersten Veröffentlichung Einsprache gegen die Übertragung erheben. Die Aufsichtsbehörde kann eine längere Frist setzen.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilt die Zustimmung nur, wenn die Interessen der Gesamtheit der Versicherten gewahrt sind.

⁴ Wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nichts anderes verfügt, geht die Kautions nach Bundesgesetz vom 4. Februar 1919¹⁾ über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften auf die übernehmende Versicherungseinrichtung über.

Art. 40 Entzug der Bewilligung; Verzicht

¹ Erfüllt eine Versicherungseinrichtung die gesetzlichen Erfordernisse nicht mehr, so fordert das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sie auf, innert einer bestimmten Frist den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen. Leistet sie dieser Aufforderung nicht Folge, so entzieht ihr das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Bewilligung.

² Verzichtet eine Versicherungseinrichtung auf die Bewilligung, so entlässt sie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aus der Aufsicht und erstattet die Kautions zurück, sobald sie alle Pflichten aus dem Aufsichtsrecht erfüllt hat.

¹⁾ SR 961.02

³ Genügt eine Versicherungseinrichtung, die auf die Bewilligung verzichtet, den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr, so kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verlangen, dass sie trotz ihrem Verzicht den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt.

⁴ Die Kautionsdarf nur zurückerstattet werden, wenn die Versicherungseinrichtung alle in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1919¹⁾ über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften genannten Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Art. 41 Veröffentlichung

¹ Wird einer Versicherungseinrichtung die Bewilligung entzogen, verzichtet sie auf die Bewilligung oder stellt sie im Falle des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her (Art. 40 Abs. 1–3), so wird den Versicherten durch Veröffentlichung davon Kenntnis gegeben.

² Eine Veröffentlichung erfolgt auch vor der Entlassung aus der Aufsicht nach Artikel 40 Absatz 2, wobei den Versicherten Gelegenheit gegeben wird, innert drei Monaten seit der ersten Veröffentlichung Einsprache gegen die Rückerstattung der Kautionsdarf zu erheben.

³ Überträgt eine Versicherungseinrichtung ihren schweizerischen Versicherungsbestand nach Artikel 39 Absatz 1 ganz mit Rechten und Pflichten auf eine andere der Aufsicht unterstellte Versicherungseinrichtung und verzichtet sie nach Artikel 40 Absatz 2 gleichzeitig auf die Bewilligung, so kann von der Veröffentlichung nach Absatz 2 dieses Artikels Umgang genommen werden.

⁴ Die Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Versicherungseinrichtung dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Neuntes Kapitel: Vollzugsbehörden und Verwaltungsrechtspflege

Art. 42 Bundesrat

¹ Der Bundesrat erlässt:

- a. ergänzende Bestimmungen zu Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz, Artikel 12, 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15, 24, 31 Absatz 2, Artikel 34, 37 Absatz 4 und Artikel 44 dieses Gesetzes sowie zum Einschreiten gegen Missstände, welche die Interessen der Versicherten gefährden;
- b. die Ausführungsbestimmungen.

² Er hört vorher die interessierten Organisationen an.

Art. 43 Justiz- und Polizeidepartement; Versicherungsamt

¹ Wo nicht ausdrücklich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als zuständig erklärt worden ist, stehen die Aufsicht und die Entscheidungsbefugnis dem Eidgenössischen Versicherungsamt zu.

¹⁾ SR 961.02

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hört vor dem Erlass von Weisungen allgemeinen Charakters die unmittelbar Betroffenen an. Diese Bestimmung findet sinngemäss Anwendung auf Sammelverfügungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes.

Art. 44 Aufsicht kraft mehrerer Gesetze

Übt der Bund die Aufsicht über Versicherungseinrichtungen kraft mehrerer Gesetze aus, so sorgt der Bundesrat dafür, dass eine einzige Aufsichtsbehörde die Beziehungen mit den Versicherungseinrichtungen wahrnimmt.

Art. 45 Konsultativkommissionen

¹ Der Bundesrat bestellt für die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Eidgenössische Konsultativkommission von 11–15 Mitgliedern, die aus Vertretern der Versicherungseinrichtungen und der Strassenverkehrsverbände in gleicher Zahl sowie aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzt wird.

² Der Bundesrat kann für andere Versicherungszweige, bei denen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift des Bundesrechts bestimmte Personenkreise zum Abschluss von Versicherungsverträgen verpflichtet sind, Eidgenössische Konsultativkommissionen bestellen, die aus Vertretern der Versicherungseinrichtungen und der Versicherten in gleicher Zahl sowie aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzt werden.

³ Die Konsultativkommissionen begutachten zuhanden der Bundesbehörden Fragen der gesetzlichen Regelung und des Vollzugs sowie der Durchführung der betreffenden Versicherungszweige, insbesondere auch Fragen der Tarifgestaltung und der Prämienfestsetzung; sie können von sich aus Anregungen machen und Empfehlungen unterbreiten.

Art. 46 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sowie dessen Beschwerdeentscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾.

³ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Verfügung über Tarife ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Diese Mitteilung gilt für die Versicherten

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾. Beschwerden sind in den folgenden 30 Tagen einzureichen. Während der Beschwerdefrist können die Verfügungen auf dem Versicherungsamt eingesehen werden.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Zehntes Kapitel: Weitere Zuständigkeiten

Art. 47 Gerichte

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungseinrichtungen oder zwischen solchen und den Versicherten entscheidet der Richter.

Art. 48 Kantone

¹ Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Sie können den Feuerversicherungseinrichtungen mässige Beiträge an den Brandschutz auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

² In bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Elftes Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 49 Ordnungswidrigkeiten

¹ Versicherungseinrichtungen oder deren Organe, Vertreter und Hilfspersonen, welche einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Verordnung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft. In geringfügigen Fällen kann anstelle der Strafe eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Das Eidgenössische Versicherungsamt verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾. Dessen allgemeine Bestimmungen (Art. 2–13) sind anwendbar.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 313.0

Art. 50 Vergehen und Übertretungen

1. Wer das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Bewilligung betreibt,
wer im direkten Geschäft für eine in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb nicht ermächtigte Versicherungseinrichtung Versicherungen vermittelt,
wer gegenüber der Aufsichtsbehörde die Geschäftsverhältnisse der Versicherungseinrichtung unwahr darstellt oder verschleiert,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Der Richter kann dem zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten jede Tätigkeit in leitender Stellung bei einer diesem Gesetz unterstellten Versicherungseinrichtung bis zu fünf Jahren untersagen.
4. Die Untersuchung und Beurteilung der in diesem Artikel umschriebenen Straftatbestände obliegt den Kantonen. Das Eidgenössische Versicherungsamt kann nach Artikel 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege¹⁾ die Untersuchung verlangen.
5. Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.
6. Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und Vertreter, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ anwendbar.

Zwölftes Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

Art. 51 Aufhebung von Bundesrecht

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885³⁾ betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens sowie die Artikel 12, 13, 18 und 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1919⁴⁾ über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften werden aufgehoben.

Art. 52 Änderung von Bundeserlassen

Änderungen des geltenden Bundesrechtes stehen im Anhang; dieser ist Bestandteil des Gesetzes.

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 313.0

³⁾ BS 10 289; AS 1974 1857

⁴⁾ BS 10 296; SR 961.02

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 53 Bisher nicht beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen

¹ Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht nach Artikel 6 unterstehen und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in der Schweiz tätig sind, haben innert Jahresfrist die Bewilligung nach Artikel 7 zu beantragen und sich innert zehn Jahren an das Gesetz anzupassen.

² Versicherungseinrichtungen, die nach Ablauf der Anpassungsfrist nicht im Besitze der Bewilligung sind, dürfen keine neuen Versicherungen mehr eingehen. Für die Abwicklung der laufenden Versicherungen unterstehen sie diesem Gesetze nicht.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Änderung von Bundeserlassen

1. Kautionsgesetz¹⁾

Art. 1 Abs. 1 und 3

¹ Jede Versicherungsgesellschaft, die auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾ zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz ermächtigt ist, hat dem Bundesrat eine Kautions zu bestellen.

³ Auf Rückversicherungsgesellschaften sowie auf Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht (Art. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾) unterstehen, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 10 Abs. 1

¹ Reicht die Kautions der Gesellschaft für eine Massnahme nach Artikel 9 Absatz 1 nicht aus, so beauftragt der Bundesrat das Konkursamt am Sitz der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, sie nach dem VII. Titel des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁾ über Schuldbetreibung und Konkurs zu verwerten. Der Schuldenruf hat die Rechtsfolgen nach Artikel 37 des Versicherungsvertragsgesetzes⁴⁾.

Art. 19

Ordnungswidrigkeiten

¹ Gesellschaften oder deren Organe, Vertreter und Hilfspersonen, welche einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Verordnung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft. In geringfügigen Fällen kann anstelle der Strafe eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Das Eidgenössische Versicherungsamt verfolgt und beurteilt diese Widerhandlung nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁵⁾. Dessen allgemeine Bestimmungen (Art. 2–13) sind anwendbar.

¹⁾ SR 961.02

²⁾ AS 1978 1836

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ SR 221.229.1

⁵⁾ SR 313.0

2. Sicherstellungsgesetz¹⁾*Art. 1 Abs. 1*

¹ Jede inländische Lebensversicherungsgesellschaft, die auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾ der Aufsicht des Bundes untersteht, hat die Ansprüche aus den von ihr abgeschlossenen Lebensversicherungen durch einen Fonds (Sicherungsfonds) sicherzustellen. Für die rückversicherten Beträge hat der Erstversicherer Sicherstellung zu leisten.

*Art. 3*II. Sollbetrag
I. Umfang

¹ Der Sollbetrag des Sicherungsfonds ist gleich der Summe

1. des geschäftsplanmässig berechneten Deckungskapitals für die laufenden Versicherungen, nach Abzug der darauf gewährten Darlehen und Vorauszahlungen und der ausstehenden und gestundeten Prämien;
2. der Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen;
3. der den einzelnen Versicherungsnehmern gutgeschriebenen Gewinnanteile;
4. eines angemessenen Zuschusses.

² Absatz 1 Ziffer 4 ist nicht anwendbar für Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht (Art. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾) unterstehen.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft hat den Sollbetrag binnen der ersten vier Monate des neuen Rechnungsjahres festzustellen. Er ist auf den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses zu berechnen. Für Versicherungseinrichtungen, die der vereinfachten Aufsicht (Art. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾) unterstehen, werden Berechnungsverfahren und Zeitpunkt durch Verordnung festgesetzt.

Art. 19

2. Benachrichtigung des Bundesrates

¹ Erklärt die Verwaltung der Gesellschaft nach Artikel 725 Absatz 3 oder Artikel 903 Absatz 2 des Obligationenrechts³⁾ ihre Zahlungsunfähigkeit oder verlangt ein Gläubiger die Konkurseröffnung, so gibt der Konkursrichter dem Bundesrat hievon unverzüglich Kenntnis. Dem Bundesrat stehen in diesem Falle die Befugnisse nach Artikel 170 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁾ über Schuldbeitreibung und Konkurs zu.

1) SR 961.03

2) AS 1978 1836

3) SR 220

4) SR 281.1

² Das Gericht setzt bis auf weiteres das Erkenntnis über die Konkurseröffnung aus.

³ Artikel 903 Absatz 2 und 4 des Obligationenrechts¹⁾ sowie das Verfahren nach Absatz 1 und 2 hievor sind sinngemäss anwendbar für Stiftungen, die der vereinfachten Aufsicht (Art. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾) unterstehen.

Art. 31

I. Ordnungswidrigkeiten

¹ Gesellschaften oder deren Organe, Vertreter und Hilfspersonen, welche einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Verordnung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandeln, werden mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft. In geringfügigen Fällen kann anstelle der Strafe eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Das Eidgenössische Versicherungsamt verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht³⁾. Dessen allgemeine Bestimmungen (Art. 2–13) sind anwendbar.

3. Versicherungsvertragsgesetz⁴⁾*Art. 22*

e. Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld

¹ Die Prämie ist dem inländischen Versicherer an seinem Sitz, dem ausländischen Versicherer am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft zu bezahlen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht eine andere inländische Zahlstelle bezeichnet hat.

² Hat der Versicherer, ohne hiezur verpflichtet zu sein, die Prämie regelmässig beim Schuldner einziehen lassen, so ist die Prämie abzuholen, solange diese Übung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Art. 36 Randtitel und Abs. 1

Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb und Verzicht; privatrechtliche Folgen

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

1. wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 40 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes²⁾ entzogen worden ist;

1) SR 220

2) AS 1978 1836

3) SR 313.0

4) SR 221.229.1

2. wenn der Versicherer, der auf die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verzichtet hat, den gesetzmässigen Zustand entgegen einer Anordnung nach Artikel 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹⁾ nicht wiederhergestellt hat.

*Art. 46a*Erfüllungsort,
Gerichtsstand,
Betriebungsort

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen sowie der Betriebungsort ausländischer Versicherer richten sich nach den Artikeln 26 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹⁾.

Art. 98 Abs. 1

¹ Es dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden die Vorschriften der Artikel 1, 2, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, Artikel 15, 19 Absatz 2, Artikel 20–22, 25, 26 Satz 2, Artikel 28, 29 Absatz 2, Artikel 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, Artikel 42 Absätze 1–3, Artikel 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 1, Artikel 77 Absatz 1, Artikel 87, 88 Absatz 1, Artikel 90–96 dieses Gesetzes.

*Art. 101*Nicht unter
das Gesetz
fallende
Rechtsverhältnisse

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Rückversicherungsverträge;
2. auf die privaten Rechtsverhältnisse zwischen den der Aufsicht nicht unterstellten Versicherungseinrichtungen (Art. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹⁾) oder den der vereinfachten Aufsicht unterstellten Versicherungseinrichtungen (Art. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹⁾) und ihren Versicherten.

² Für diese Rechtsverhältnisse gilt das Obligationenrecht²⁾.

4. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz³⁾*Art. 3 Abs. 5*

⁵ Es steht ihnen frei, neben der Kranken- und Mutterschaftsversicherung im Rahmen der vom Bundesrat festgelegten Bedingungen und Höchstgrenzen noch andere Versicherungsarten zu betreiben.

¹⁾ AS 1978 1836

²⁾ SR 220

³⁾ SR 832.01

Art. 33 Abs. 4 Bst. c

⁴ Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Kasse c. sich nicht an Artikel 3 Absatz 5 oder an die darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen hält.

5. Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾*Art. 55 Abs. 5*

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Bundesgesetze, nach denen eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Ständerat, 23. Juni 1978

Der Vizepräsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 23. Juni 1978

Der Vizepräsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 2. Oktober 1978 unbenützt abgelaufen.²⁾

² Es tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.³⁾

22. November 1978

Bundeskanzlei

4815

¹⁾ SR 172.021

²⁾ BBl 1978 I 1571

³⁾ AS 1978 1856